

Ergänzende Handreichung zum Vorgehen bei Verdacht der sexualisierten Gewalt



Handlungsleitfaden *Kinderschutz in der Schule* für Schulen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg



© contrastwerkstatt - Fotolia.com

Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei
Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Impressum

Herausgeber: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
Jugendämter der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg

Redaktion: Institutionen des Arbeitskreises „Gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg“:

- Jugendamt der Stadt Trier
- Jugendamt des Landkreises Trier-Saarburg
- pro familia Trier
- Kinderschutzbund Trier/ Abt. Kinderschutzdienst
- Bischöfliches Generalvikariat Trier, Fachstelle Kinder- u. Jugendschutz
- Schulpsychologisches Beratungszentrum Trier
- Frauennotruf Trier
- Kriminalpolizei Trier

Medard- Schule Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Auflage: 2. aktualisierte Auflage/ Februar 2017

Diese Broschüre wurde gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse

Der Leitfaden ist urheberrechtlich geschützt. Die fachliche Nutzung ist unter Beachtung der urheberrechtlichen Regelungen ausdrücklich erwünscht!

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	
1.	Was ist sexualisierte Gewalt?	S. 6
2.	Darstellung möglicher Szenarien – von der Grenzverletzung bis zur sexualisierten Gewalt	S. 9
3.	Was ist zu beachten? Allgemeine Hinweise zur Intervention	S. 13
4.	Hinweise zur Gesprächsführung	S. 16
5.	Dokumentation	S. 18
6.	Prävention von Grenzverletzungen innerhalb der Institution	S. 20
	Anhang	

Einleitung

Die vorliegende Handreichung ergänzt den Leitfaden *Kinderschutz in der Schule* für Schulen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg¹. Sie beinhaltet Informationen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ und gibt gleichzeitig Handlungs- und Gesprächsempfehlungen für Lehrkräfte zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Die erste Handlungsempfehlung lautet: **Nehmen Sie jederzeit Ihr Recht auf Beratung durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft*² wahr.**

Dieses hochsensible Thema wird aus folgenden Gründen dezidiert behandelt:

- Sexualisierte Gewalt nimmt eine Sonderstellung ein, da Sexualität einen besonders intimen und schützenswerten Teil unseres Menschseins darstellt und in unserer Gesellschaft nach wie vor tabuisiert wird.
- Sexualisierte Gewalt ist mit das Schlimmste, was Kindern und Jugendlichen angetan werden kann und geht einher mit körperlichen und seelischen Misshandlungen, unter denen die Opfer nicht selten ein Leben lang leiden.
- Ein Großteil der Kinder ist jünger als 14 Jahre, 10-15% aller Mädchen und 5-10% aller Jungen sind betroffen. Lehrerinnen und Lehrer haben also ständig mit Schülerinnen und Schülern zu tun, die sexuelle Gewalt erfahren haben oder noch erfahren werden.
- Gleichzeitig haben Lehrerinnen und Lehrer eigenen Angaben nach zufolge keine Erfahrung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ und sie schätzen ihre Möglichkeiten, betroffenen Schülern/Schülerinnen zu helfen als gering ein³. Mangelndes Wissen und die Fehleinschätzung, nicht helfen zu können, begünstigen Wegschauen und Bagatellisieren. Dabei gilt: **Hinschauen und mit Bedacht handeln!** Denn eine Lehrkraft muss möglichst alles tun, um Schaden von Schülern/Schülerinnen abzuwenden.

¹ Der Handlungsleitfaden „Kinderschutz in der Schule“ für Schulen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg ist auf der Homepage der ADD zu finden: <http://www.add.rlp.de/Schulen-und-Kultur/Handlungsleitfaden-Kinderschutz-in-der-Schule/>

² Insoweit erfahrene Fachkräfte dienen Ihrer Unterstützung. Kontaktdaten sind im Anhang zu finden.

³ vgl. Hofmann, R., Wehrstedt, M. & Stark, A.: Lehrerinnen und Lehrer und sexueller Missbrauch - eine Studie zu beruflichen Erfahrungen und persönlichen Einstellungen. In: Pädagogik 3/2003, S. 40.

- Auch die Schule kann ein Ort sein, an dem Grenzüberschreitungen und sexuelle Übergriffe stattfinden.
- Eine Lehrkraft muss im Verdachtsfall generell besonders behutsam vorgehen. Ergeben sich Verdachtsmomente in der eigenen Schule, sind Gerüchte und falsche Verdächtigungen unbedingt zu vermeiden, denn sie können für die Betroffenen ebenfalls schlimme Folgen haben.

Diese Handreichung soll dazu beitragen, Lehrkräften, die sich aufgrund von Verdachtsmomenten zunächst hilflos und unsicher fühlen, die nötige Handlungssicherheit für die nächsten Schritte zu geben. Sie klärt über Rechte aber auch über die Pflichten von Lehrkräften auf.

1. Was ist sexualisierte Gewalt

Jede sexuelle Handlung vor oder an Kindern oder Jugendlichen kann als eine Form von Gewalt bezeichnet werden. Benutzt ein Erwachsener ein Kind oder einen ihm anvertrauten Jugendlichen, um eigene sexuelle Bedürfnisse oder Machtbedürfnisse auszuleben und zu befriedigen, spricht man von sexualisierter Gewalt.

Dabei zeigt sich sexualisierte Gewalt in vielen Formen und Abstufungen. So können „Anlotzen“, eine unangemessene Sprache oder derbe Anmachsprüche Formen sexualisierter Gewalt sein. Weitere Beispiele sind sexistische Beschimpfungen, Zeigen von Sexfilmen oder -bildern oder Fotografieren beim Duschen. Auch bei Körperkontakt gibt es unterschiedliche Stufen: es reicht vom unangemessenen Umarmen, Küssen und Berühren, zufällig beim Spiel „an den Hintern grabschen“ bis hin zur Vergewaltigung.

Täter oder Täterinnen nutzen ihre Macht- oder Autoritätsposition aus. Sie befriedigen ihre Bedürfnisse durch ihre Machtbefugnisse auf Kosten des Kindes oder des/der Jugendlichen.

Sexualisierte Gewalt ist ein komplexes und sehr traumatisierendes Lebensereignis für ein Kind oder einen Jugendlichen.

Sie kommt in allen sozialen Schichten vor und beginnt oft schon im Kleinkindalter.

Die Dunkelziffer ist hoch.

Sexualisierte Gewalt findet zum größten Teil im sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen statt. Sozialer Nahraum bedeutet zu Hause, in der Nachbarschaft, in der Schule, im Verein, in der Jugendgruppe oder der Ferienfreizeit. Nur in seltenen Fällen sind Täter oder Täterinnen Fremde. Zwischen dem Täter und dem Opfer besteht fast immer eine Beziehung, die für die Kinder und Jugendlichen durch Vertrauen, Abhängigkeit und Zuneigung gekennzeichnet ist. Dieses Vertrauen und die Zuneigung werden wissentlich ausgenutzt - und bilden die Ausgangsbasis für sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt schließt nicht automatisch körperliche Gewalt ein. Sie kann, wie erwähnt in vielen Abstufungen vorkommen.

Zum besseren Verständnis wird zwischen Grenzverletzung, sexuellem Übergriff und strafrechtlich relevanten Formen unterschieden:

1. Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung geschieht, wenn Personen mit ihrem Verhalten bei anderen eine Grenze überschreiten. Entscheidend für die Bewertung, ob eine Grenzverletzung passiert ist, sind nicht objektive Kriterien, sondern das subjektive Erleben des/der Betroffenen: D.h. wenn sich jemand verletzt fühlt, wurde eine Grenze überschritten. Grenzverletzungen geschehen vielleicht unabsichtlich: eine unbedachte Bemerkung, eine grobe Berührung oder dass jemand ausgelacht wird, können Beispiele sein. Grenzverletzungen können oft miteinander geklärt werden, bspw. wenn jemand, der sich darüber bewusst wird, dass er/sie eine Grenze überschritten hat, sich dafür entschuldigt und darum bemüht, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

Man sollte jedoch wissen, dass Täter und Täterinnen ihre Möglichkeiten durch gezielte Grenzverletzungen austesten.

2. Übergriffe

Einen sexuellen Übergriff begeht eine Person, die grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung nicht korrigiert, sondern wiederholt. Ein Übergriff passiert nicht mehr zufällig und nicht aus Versehen: Die abwehrende Reaktion des Kindes oder des/der Jugendlichen wird bewusst von Täter oder Täterin nicht beachtet, Kritik von anderen wird überhört und Verantwortung für das eigene Verhalten wird abgelehnt. Sexuell übergriffig sind zum Beispiel ständige anzügliche Bemerkungen.

3. Strafrechtliche relevante Formen der Gewalt

Im Strafgesetz wird der Begriff sexueller Missbrauch benutzt. Er bezeichnet strafbare, sexualbezogene Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und weitere sexualbezogene Straftaten (z.B. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).

Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet, beobachtet oder erlebt wird, sind nicht leicht einzuschätzen. Gleiches gilt für Situationen, in denen Kinder oder Jugendliche sich jemandem anvertrauen.

Selten ist es ganz offensichtlich, dass „irgendwas nicht stimmt“. Meist besteht eher ein „ungutes Gefühl“. Verhaltensweisen kommen komisch, vielleicht auch ein wenig verdächtig vor. Es ist wichtig, dieses Gefühl ernst zu nehmen und sich Unterstützung zu suchen, um Klarheit zu bekommen!

Mögliche Signale im Verhalten des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, sind u.a.

- sexualisiertes Verhalten und Sprache (insbesondere wenn ein Kind sexuellen Kontakt mit anderen Kindern zu erzwingen sucht)
- plötzlich auftretende massive Verhaltens- oder auch Leistungsstörungen
- selbstverletzendes Verhalten (z.B. Ritzen)
- Angst, Depressionen
- Essstörungen, Suchtverhalten

Bedenken Sie, dass solche oder ähnliche Signale auch eine andere Ursache haben können. Bitte beraten Sie sich im Zweifel mit einer *insoweit erfahrenen Fachkraft*.

2. Darstellung möglicher Szenarien – von der Grenzverletzung bis zur sexualisierten Gewalt

Szenario 1 – Grenzverletzung einer Lehrkraft gegenüber Schülern/ Schülerinnen

Ein Sportlehrer der 11. Klasse betritt immer wieder nach dem Sportunterricht ungefragt die Umkleidekabinen der Mädchen, während diese sich umziehen. Den Mädchen ist die Situation unangenehm, weil sie sich von ihm mit Blicken begutachtet fühlen. Mehrfach haben sie ihn bereits darauf hingewiesen, dass ihnen das unangenehm sei und er während des Umkleidens nicht in die Kabine kommen solle.

Er gibt an, kontrollieren zu müssen, dass die Räume ordnungsgemäß verlassen wurden.

Zur Prävention solcher Situationen ist es sinnvoll, dass die Schule verbindliche Bestimmungen für Sportlehrer/-lehrerinnen erlässt, die klar den Rahmen für das Betreten oder Nichtbetreten der Umkleideräume regeln. Daneben sollte schulintern geklärt sein, dass im Falle von solchen Überschreitungen seitens der Schüler/Schülerinnen Vertrauenslehrkräfte angesprochen werden können, um die Regeln durchzusetzen.

Szenario 2 - Grenzverletzung einer schulischen Betreuungsperson gegenüber Schülern/ Schülerinnen außerhalb der Schule

Eine Honorarkraft im Bereich der betreuenden Grundschule bietet immer wieder einzelnen Schülern im Einvernehmen mit den Eltern außerhalb der Betreuungszeit individuelle Nachhilfe in deren Elternhaus an, um sie im Unterrichtsgeschehen zu unterstützen. Besondere Zuwendung erhält von ihr ein elfjähriger Junge aus Weißrussland, der in seiner Klasse einen Außenseiterstatus hat. Seine Eltern haben wenig Zeit, sich um ihn zu kümmern, weshalb er ohnehin häufig nachmittags alleine zuhause ist. Die Betreuungskraft bringt dem Jungen immer wieder kleine Geschenke mit (zum Beispiel Schokolade oder Limonade), wovon der Junge niemandem erzählen soll. Wie zufällig berührt sie immer wieder den Jungen, streicht ihm über die

Haare, fasst ihn an die Schulter und streichelt ihm die Wange. Der Junge fühlt sich dabei komisch, wagt sich aber nichts zu sagen, weil die Betreuerin ja nett ist und ihm hilft.

Solche kleinen Gesten können dazu dienen, auch wenn sie nicht besonders bedeutsam erscheinen, die Widerstandsfähigkeit des Kindes zu testen und die Grenzen sukzessive auszudehnen.

Auch, wenn die Situation nicht massiv wirkt, können mit solchem Verhalten weitere Übergriffe angebahnt werden, weshalb auch hier bereits Handlungsbedarf seitens der Schule besteht. Zum einen ist es sinnvoll, bereits mit den Kindern dahingehend zu arbeiten, dass sie sich auf ihr Bauchgefühl verlassen, unangenehme Gefühle äußern und sich abgrenzen dürfen. Zum anderen ist es sinnvoll, dass die Schule interne Regeln aufstellt und nachhaltig sichert, dass zwischen Beschäftigten der Schule und Kindern im außerschulischen Kontext Distanz zu wahren ist.

Szenario 3 – sexualisierte Gewalt zwischen Schülern/ Schülerinnen

Ein Schüler der 10. Klasse einer weiterführenden Schule folgt einer Fünftklässlerin in der Pause in die Toilette. Er nötigt sie mit Gewaltandrohung sein entblößtes Glied anzufassen. Das Kind hat fürchterliche Angst und tut, was er ihr sagt. Danach zwingt er sie, den Penis in den Mund zu nehmen.

Die Fünftklässlerin erscheint verstört und verspätet zum Unterricht. Nach dem Unterricht spricht die Klassenlehrerin das Mädchen an und erfährt von dem Vorfall.

In dem geschilderten Fall ist die Klassenlehrerin zum Handeln verpflichtet. Die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden⁴ (insbesondere 4d, S.8) sind unbedingt zu beachten: „Richtet sich der Verdacht auf Übergriffe eines Jugendlichen gegen andere Jugendliche oder Kinder, muss dem seitens der Institution zügig und mit großem Nachdruck nachgegangen werden.“

Gemäß der allgemeinen Hinweise zur Intervention (S. 13 ff.) gibt die Klassenlehrerin

⁴ Die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sind auf der Homepage der ADD zu finden: <http://www.add.rlp.de/Schulen-und-Kultur/Handlungsleitfaden-Kinderschutz-in-der-Schule/>

die Informationen an die Schulleitung weiter und bezieht in Absprache mit dieser unmittelbar eine fachkompetente Beratungsstelle⁵ zur Unterstützung mit ein.

Auch die Eltern der betroffenen Schüler sind im vorliegenden Fall zu informieren.

Werden (getrennte!) Gespräche mit der Betroffenen und dem übergriffigen Schüler geführt, sind die Hinweise zur Gesprächsführung (S. 16 ff.) zu beachten.

Da es sich bei dem geschilderten Fall um sexualisierte Gewalt mit einem Machtgefälle zwischen Opfer und Täter handelt, sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Die Einschaltung erfolgt durch die Schulleitung. Sie informiert darüber die zuständige Schulaufsicht.

Bitte beachten Sie neben den ggf. zu treffenden Ordnungsmaßnahmen in Bezug auf den übergriffigen Schüler den Schutz des betroffenen Kindes, aber auch den Schutz des übergriffigen Jugendlichen.

Szenario 4 – Unspezifische Verhaltensänderungen bei Schülern/ Schülerinnen

Eine Drittklässlerin lebt zusammen mit ihrer Mutter und ihrem Stiefvater. Seit einiger Zeit ist der Stiefvater arbeitslos, weshalb die Mutter vermehrt im Schichtdienst tätig ist, um das Familieneinkommen zu sichern. Der Stiefvater holt das Mädchen häufig von der Schule ab und kümmert sich mit ihm um seine Hausaufgaben. Das Mädchen wirkt in seiner Anwesenheit bedrückt.

Das sonst aufgeweckte, lebhafte Kind fällt außerdem in letzter Zeit dadurch auf, dass es übernächtigt wirkt und im Unterricht und auf dem Schulhof zurückhaltend reagiert. Der Klassenlehrerin fällt die Veränderung des Mädchens auf und sie macht sich Sorgen. Bereits mehrfach hat sie versucht das Mädchen auf die Ursachen der Veränderungen anzusprechen. Dabei erschien es ihr jedes Mal so, als habe das Mädchen Angst, etwas preiszugeben. Sie erhält jedoch keine klaren Hinweise auf mögliche Ursachen.

⁵ Eine Übersicht örtlicher Fachberatungsstellen ist im Anhang zu finden.

Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen. Suchen Sie dann das Gespräch mit den Sorgeberechtigten im Hinblick auf die wahrgenommenen Verhaltensänderungen. Gegebenenfalls ziehen Sie die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.

3. Was ist zu beachten? - Allgemeine Hinweise zur Intervention

Immer dann, wenn Sie als Lehrkräfte Anhaltspunkte sexualisierter Gewalt wahrnehmen, sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Bitte beziehen Sie mit Wissen der Schulleitung unmittelbar eine fachkompetente Beratungsstelle zur Unterstützung ein!
Sie können zu jedem Zeitpunkt eine anonyme Fachberatung durch *eine insoweit erfahrene Fachkraft* in Anspruch nehmen!
- Beachten Sie unbedingt eine verantwortungsbewusste Weitergabe der Informationen. Sie sollte zunächst innerhalb der Schule nur an die Schulleitung erfolgen!
- Die Eltern sind unter Einbeziehung der Schulleitung zu informieren, es sei denn, die Eltern selbst stehen unter Verdacht der Täterschaft oder aus der Schilderung des Kindes wurde ersichtlich, dass es sich um nahes familiäres Umfeld handelt und nicht zu erwarten ist, dass die Eltern ihr Kind schützen können. Eine unvorsichtige Informationsweitergabe an die Eltern könnte den Schutz des Kindes eher gefährden als sichern.
- Steht eine Lehrkraft unter Verdacht, müssen Zeitpunkt und Form der Information der Eltern mit der Schulaufsicht abgestimmt werden. Das ist Aufgabe der Schulleitung.
- Sollte sich der Verdacht gegen die Schulleitung selbst richten, erfolgt die Information ohne Einhaltung des Dienstwegs an die Schulbehörde. Diese leitet alle weiteren Schritte ein bzw. spricht weitere Maßnahmen mit der Schule ab.

Hinweise zur Intervention in der Schule bei einem übergriffigen Schüler/ einer übergriffigen Schülerin

- Unbedingt zu vermeiden sind gemeinsame Gespräche „an einem Tisch“ mit dem/der betroffenen Schüler/Schülerin und dem/der übergriffigen Schüler/Schülerin.
- Im allgemeinen Sprachgebrauch sollte - um eine Stigmatisierung zu vermeiden - nicht von „Täter“, sondern von „übergriffigem Schüler/übergriffiger Schülerin“ gesprochen werden.

- Es sollte eine klare Grenzsetzung für den übergriffigen Schüler/die übergriffige Schülerin erfolgen, d.h. stoppen Sie diese, ohne zu diskutieren. Das Signal sollte sein: „Das läuft hier nicht“. Wenn es sich um Gewalt handelt, benennen Sie es auch als Gewalt. Vermitteln Sie gewaltfreie Werte durch Diskussion und Vorbildfunktion. Achten Sie auf einen respektvollen und gewaltfreien Umgangston. Ohne eindeutige Intervention und Grenzziehung würde das Verhalten übergriffiger Schüler/innen Normen aufweichen.
- Auch die Eltern des/r übergriffigen/r Schülers/Schülerin sind zeitnah zu informieren.
- Stellen Sie Sicherheit für den betroffenen Schüler/die betroffene Schülerin her.
- Benennen und trennen Sie im Bedarfsfall klar und deutlich betroffene Schüler/Schülerinnen und übergriffige Schüler/Schülerinnen. Beziehen Sie diesbezüglich sehr deutlich Stellung. Nehmen Sie klar Partei für betroffene Schüler/Schülerinnen.

Hinweise zur Intervention in der Schule bei Übergriffen/ sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter/innen der Schule

- Wenn eine Lehrkraft von Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch einen Kollegen bzw. eine Kollegin erfährt oder Vorfälle selbst beobachtet hat, informiert sie unmittelbar die Schulleitung.
- Diese leitet die Information unverzüglich an die Schulaufsicht weiter, auch wenn es sich um einen ungesicherten Verdachtsfall handelt.
- Alle weiteren Schritte der Schule sind mit der Schulaufsicht abzustimmen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Einbeziehung der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft trifft die Schulaufsicht.
- Auch die Eltern werden informiert.
- Parallel dazu kann die Inanspruchnahme der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hilfreich sein.
- **Es ist unbedingt zu beachten, dass der Täter/die Täterin zunächst nicht angesprochen wird.**

- Das weitere Vorgehen der Schulaufsicht richtet sich nach den Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 20.4.2010 sowie den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.⁶

⁶ Die Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen vom 20.04.2010 sowie die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sind auf der Homepage der ADD zu finden: <http://www.add.rlp.de/Schulen-und-Kultur/Handlungsleitfaden-Kinderschutz-in-der-Schule/>

4. Hinweise zur Gesprächsführung

... ein Schüler/ eine Schülerin offenbart einer Lehrkraft in der Schule einen erlebten sexuellen Übergriff, durch einen Erwachsenen oder durch ein anderes Kind/ einen anderen Jugendlichen – außerhalb oder innerhalb der Schule...

Allgemeine Aspekte

1. **Glauben Sie** grundsätzlich dem Schüler/der Schülerin, auch wenn sein/ihr Bericht noch so unglaublich klingt, er/sie in anderen Dingen nicht immer die Wahrheit sagt. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder/Jugendliche hier oft die Wahrheit sprechen.
Signalisieren Sie Offenheit für die berichteten Erfahrungen. Stellen Sie Aussagen nicht infrage, auch wenn sie Ihnen unlogisch erscheinen.
2. **Nehmen Sie sich unbedingt Zeit** für das Gespräch und vermitteln Sie das auch dem Schüler/der Schülerin. Spricht der Schüler/die Schülerin Sie während eines ungünstigen Moments an, verweisen Sie auf einen späteren Zeitpunkt am selben Tag. Verschieben Sie das Gespräch möglichst nicht auf den nächsten Tag, es könnte passieren, dass dem Schüler/der Schülerin dann der Mut fehlt. Halten Sie sich zuverlässig daran und kommen Sie dann von sich aus auf den Schüler/die Schülerin mit einem Gesprächsangebot zu. Wählen Sie einen störungsfreien Ort für das Gespräch.
3. **Bleiben Sie möglichst ruhig.** Allzu gefühlsmäßige Reaktionen belasten betroffene Schüler/Schülerinnen und lassen sie meist erneut verstummen.
4. Versichern Sie dem Schüler/der Schülerin, dass es richtig war, über die Erfahrungen zu sprechen und sich dadurch Hilfe zu holen! Weisen Sie ihn/sie auf seine/ihre Stärke und Mut hin, weil er/ sie sich Hilfe geholt hat.
5. **Das Zuhören ist wichtig.** Lassen Sie möglichst „frei“ erzählen. Stellen Sie offene Fragen, z.B. *Was ist denn passiert?* oder *"Erzähl doch mal, ich höre Dir zu!"*
Bitte vermeiden Sie Suggestiv-oder Warum-Fragen, da solche Fragen möglicherweise Schuld- und Druckgefühle bei dem Schüler/der Schülerin verstärken. Allgemeine Fragen, ob der Schüler/die Schülerin noch mehr erzählen möchte, sind hilfreich. Der Schüler/die Schülerin sollte selbst entscheiden, wie viel er/ sie erzählen möchte.

Nötigen Sie den Schüler/die Schülerin also nicht, mehr zu erzählen, als er/sie im Moment möchte und möglicherweise verkraften kann. Sollte der Schüler/die Schülerin detaillierter berichten wollen, geben Sie ihm/ihr auch den Raum dazu.

6. **Nehmen Sie die Gefühle des Schülers/der Schülerin ernst** und versuchen Sie widersprüchliche oder ambivalente Gefühlsäußerungen auszuhalten. Es kann durchaus möglich sein, dass ein Schüler/eine Schülerin den Täter/die Täterin trotz der Vorkommnisse noch mag. Bleiben Sie emotional neutral! Sie erscheinen durch eine solche Haltung nicht unempathisch. Eine heftige Reaktion Ihrerseits gegen den Täter/die Täterin könnte Schuldgefühle des Schülers/der Schülerin hervorrufen bzw. verstärken und ihn/sie verstummen lassen. Eine ambivalente Reaktion des Opfers, den Täter/die Täterin nach wie vor zu mögen oder gar in Schutz zu nehmen, ist gar nicht so selten.
7. **Beachten Sie Nähe/Distanz:** Versuchen Sie nicht, den Schüler/die Schülerin durch Körperkontakt zu beruhigen.
8. **Versichern Sie dem Schüler/der Schülerin, dass er/sie an dem Vorgefallenen keine Schuld trägt,** sondern der Täter/die Täterin verantwortlich ist.
9. Setzen Sie sich selbst nicht unter Druck, sofort und im Moment die Lage des Schülers/der Schülerin ändern zu müssen. Kopfloses, ungeplantes Agieren kann manchmal noch größeren Schaden anrichten.
10. **Versprechen Sie dem Schüler/der Schülerin nicht, dass Sie mit niemandem darüber sprechen werden, was er/sie Ihnen berichtet hat.** Sichern Sie ihm/ihr jedoch zu, keine Schritte ohne sein/ihr Wissen und über den Kopf hinweg vorzunehmen.

5. Dokumentation

Wenn Schüler/Schülerinnen sich Hilfe suchend an Sie als Lehrkraft wenden, nehmen Sie eine Schlüsselposition ein, wenn es darum geht, die Anzeichen von Gewalt - besonders sexualisierter Gewalt - zu erkennen und zu dokumentieren. Scham, Angst oder Unsicherheit sind Gründe, weshalb Kinder und Jugendliche sich schwer tun über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen.

Die sorgfältige schriftliche Dokumentation von Schilderungen von Gewalt (und eventuell sichtbaren körperlichen Verletzungen) ist für ein späteres Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ein wichtiges Beweismittel. Sie erleichtert der geschädigten Person juristische Schritte gegen die verursachende Person einzuleiten, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt. Nur gerichtsverwertbar dokumentierte Befunde können als Beweismittel dienen und zur Klärung des Sachverhaltes beitragen⁷.

Nur eine beschreibende, objektive Dokumentation erlaubt eine spätere neutrale, rekonstruierende und gutachterliche Bewertung. Eine interpretatorische Darlegung sollte deshalb unterlassen werden, da sie für eine spätere Beurteilung nicht verwertbar ist. Zudem können anfängliche oder voreilige Fehlinterpretationen z.B. zu polizeilichen Fehleinschätzungen mit ernsthaften Folgen für Geschädigte und Beschuldigte führen.

- Dokumentieren Sie während und unmittelbar nach dem Gespräch zum Schutz der Kinder und Jugendlichen möglichst wortgetreu alle Aussagen, sowie Umstände des Gesprächs, Gesprächsverlauf, Eindruck der psychischen Verfassung des Schülers/der Schülerin, Anwesende, Datum und Uhrzeit. Nur dann ist die Dokumentation ggf. gerichtsverwertbar. Ein Hinweis zum Mitschreiben während des Gespräches könnte z.B. lauten: *„Was Du mir vielleicht erzählst, kann so wichtig sein, dass ich etwas mitschreibe...“*
- Geben Sie nur die Schilderungen wieder, die sich direkt auf den Vorfall beziehen. Geben Sie prägnante Aussagen des Schülers/der Schülerin möglichst wörtlich wieder und machen Sie Zitate kenntlich.

⁷ Wieners K., Hellbernd H., Oesterhelweg, L: Gewalt in Partnerschaften und ärztliche Dokumentation körperlicher Verletzungen, Berlin. 2012

- Protokollieren Sie auch Ihre Fragen.
- Werden körperliche Verletzungen geschildert und/oder sind körperliche Verletzungen deutlich sichtbar, dokumentieren Sie auch diese - evtl. mit einer Zeichnung, da Fotografieren Ängste hervorrufen könnte.
- Nutzen Sie die Dokumentationsvorlagen im Handlungsleitfaden *Kinderschutz in der Schule* für Schulen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg⁸.

Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und getrennt von der Schülerakte gesichert in der Schule, nur für die Schulleitung zugänglich, aufzubewahren.

⁸ Diese sind auf der Homepage der ADD zu finden: <http://www.add.rlp.de/Schulen-und-Kultur/Handlungsleitfaden-Kinderschutz-in-der-Schule/>

6. Prävention von Grenzverletzungen innerhalb der Institution Schule

„Die Tatsache, dass Täter und Täterinnen sich oftmals z.B. als engagierte und kinderliebe Pädagogen geben, um leichter Zugang zu Kindern zu bekommen, ist bis heute im öffentlichen Bewusstsein kaum verankert“⁹. Täter und Täterinnen suchen in der Regel zielgerichtet Institutionen auf, in denen die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass sexualisierte Gewalthandlungen bekannt werden.

Begünstigende Faktoren für sexualisierte Gewalt innerhalb der Schule sind beispielsweise:

- diffuse oder autoritäre Strukturen
- starke persönliche Abhängigkeiten
- unzureichendes Wissen des Lehrpersonals über Strategien sexualisierter Gewalt
- unzureichende Förderung der Autonomie der Kinder,
- rigide unzureichende Sexualerziehung
- eine Sexualerziehung, die die Generationengrenzen und den Schutz der Kinder auf sexuelle Integrität zu wenig achtet
- Tabuisierung kindlicher (Formen von) Sexualität

Damit Kinder und Jugendliche die Schule als sicheren Ort erleben können, bedarf es klar strukturierter Institutionen mit eindeutig zugewiesenen, transparenten Verantwortungsbereichen. Sich darüber schulintern zu verständigen gelingt am besten ohne den Druck einer akuten oder vorausgegangenen Krise.

⁹ Enders, Ursula: Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen. Köln. 2003. Seite 9 http://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6060_missbrauch_in_Institutionen.pdf

Bausteine, die einen Beitrag zur strukturellen Prävention von Grenzverletzungen leisten können, werden im Folgenden beschrieben:

1. Teilnahme an Projekten

Zum Auftrag der Schule gehört die Sexualerziehung¹⁰. Kinder müssen altersgemäß über ihre Rechte, Formen von Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen, Strategien der Täter und Täterinnen und Hilfsmöglichkeiten aufgeklärt werden. Dazu sollten Schulen auch auf Präventionsangebote externer Fachkräfte zurückgreifen. Die Teilnahme an Projekten, die Kinder und Jugendliche Rechte zur Wahrung ihrer körperlichen Integrität nahe bringen sollen, ist sehr sinnvoll, reicht aber alleine nicht aus. Darüber hinaus haben alle Lehrkräfte die Verantwortung für eine kontinuierliche Präventionsarbeit im Schulalltag.

2. Wissen

Auch auf Lehrerebene sind allgemeine Kenntnisse über die Thematik durch Fortbildungen zu vermitteln. Sinnvoll ist, einzelne Lehrkräfte speziell und intensiv zu sogenannten Kinderschutzbeauftragten fortzubilden und als schulinterne Ansprechpartner zu benennen. Die Aufgaben sollten kontinuierlich und nachhaltig wahrgenommen werden.

Schutzbeauftragte und Vertrauenslehrkraft sind in jedem Fall mit einzubeziehen, wenn sich der Personenkreis (Schulleitung und evtl. weitere Personen) zusammenfindet, um im Verdachtsfall über weitere Schritte zu beraten.

Neben dem Erwerb von Wissen sind vor allem folgende Maßnahmen auf Schulebene sinnvoll:

3. Bewusstmachung grenzverletzender Verhaltensweisen

Es ist für ein Kollegium schwer, den Gedanken zuzulassen, dass jemand aus den eigenen Reihen sich grenzverletzend gegenüber Schülerinnen und Schülern verhält. Es hilft, sich selbst und im Dialog mit Kolleginnen und Kollegen Antworten auf folgende Fragen zu erarbeiten:

¹⁰ § 1 Abs. 3 des Schulgesetzes RLP (SchulG) vom 30. März 2004/ letzte berücksichtigte Änderung: Drittes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 18. Juni 2013

- Was ist meine Rolle als Lehrkraft und was nicht (ich bin nicht Kumpel, Freund, Therapeut...)?
- Wie trenne ich Beruf und Privatleben?
- Was bedeuten für mich Nähe und Distanz in der Interaktion mit Schülern und Kollegen?
- Welche Situationen begünstigen die „Anbahnung“ übergriffigen Verhaltens?

4. Schulregeln

Klare, institutionelle Regeln, die für alle Personen der Schulgemeinschaft transparent sind, sind die Basis für eine wertschätzende, respektvolle Schulkultur - für eine „Kultur der Grenzachtung“. Für die Entwicklung solcher Regeln können z.B. die folgenden Fragen hilfreich sein:

- Welche Verhaltensweisen (z.B. außerschulische Kontakte zwischen Lehrperson und Schülerin bzw. Schüler - auch via Internet -, unangekündigtes Betreten der Umkleidekabinen etc.) könnten als Grenzverletzungen verstanden werden?
- In welchen Situationen (z.B. Sportunterricht, Klassenfahrten, Flirtverhalten von Schülerinnen bzw. Schülern etc.) sollten sich Lehrkräfte besonders achtsam verhalten?

Das Ergebnis dieses Auseinandersetzungsprozesses, der gemeinsam mit Schülerinnen, Schülern und Elternvertretung gestaltet werden sollte, ist abhängig von der jeweiligen Schulform und sollte fester Bestandteil des Schulprogramms werden.

5. Umgang mit Verdachtsmomenten

Im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt ist generell eine besonders behutsame Vorgehensweise ratsam. Gerüchte und falsche Verdächtigungen sind unbedingt zu vermeiden, denn sie können für die Betroffenen schlimme Folgen haben. Allen - Lehrkräften, Eltern, Schülerschaft - muss klar sein, wann und bei wem man eigene Beobachtungen benennt.

6. Unterstützung durch schul-externe Berater

Lehrkräfte haben das Recht auf anonyme Beratung durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft* und können diese hilfreiche Unterstützung jederzeit in Anspruch nehmen!

Anhang

Örtliche Fachberatungsstellen

<p>Deutscher Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Trier e.V. - Abteilung Kinderschutzdienst - Thebäerstraße 46, 54292 Trier Tel.: 0651/ 999 366 180 Email: info@kinderschutzdienst-trier.de www.kinderschutzbund-trier.de</p>	<p>Beratung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte/ Fachkräfte <p>Beratung auch als <i>insoweit erfahrene Fachkraft</i> zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.</p>
<p>Lebensberatung Trier Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier Kochstr. 2, 54290 Trier Tel.: 0651/ 75885 Email: lb.trier@bistum-trier.de www.lebensberatung.info</p>	<p>Beratung (auch online) für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte/ Fachkräfte <p>Beratung auch als <i>insoweit erfahrene Fachkraft</i> zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.</p>
<p>Lebensberatung Hermeskeil Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier Hirtenweg 2a, 54411 Hermeskeil Tel: 06503/ 6031 Email: lb.hermeskeil@bistum-trier.de www.lebensberatung.info</p>	<p>Beratung (auch online) für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte/ Fachkräfte <p>Beratung auch als <i>insoweit erfahrene Fachkraft</i> zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.</p>
<p>Lebensberatung Saarburg Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier Brückenstr. 11-13, 54439 Saarburg Tel.: 06581/ 2097</p>	<p>Beratung (auch online) für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte/ Fachkräfte

<p>Email: lb.saarburg@bistum-trier.de www.lebensberatung.info</p>	<p>Beratung auch als <i>insoweit erfahrene Fachkraft</i> zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.</p>
<p>Schulpsychologisches Beratungszentrum im Pädagogischen Landesinstitut Bahnhofstr. 30-32, 54292 Trier Tel.: 0651/ 45399 Email: SchulpsychB.Trier@pl.rlp.de</p>	<p>Beratung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte/ Fachkräfte • Schulleitungen
<p>Familien-, Paar- und Lebensberatungsstelle des Bürgerhauses Trier-Nord e.V. Franz-Georg-Straße 36, 54292 Trier Tel.: 0651/ 91820-16 /-17 /-31 Email: familienberatung@buergerhaus-trier-nord.de http://www.buergerhaus-trier-nord.de/</p>	<p>Beratung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte/ Fachkräfte <p>Beratung auch als <i>insoweit erfahrene Fachkraft</i> zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.</p>
<p>Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Caritasverbands Trier e.V. Petrusstr. 28, 54292 Trier Tel.: 0651/ 2096-0 /-225 Email: EFL@caritas-region-trier.de http://www.rcvtrier.caritas.de/73498.html</p>	<p>Beratung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte/ Fachkräfte <p>Beratung auch als <i>insoweit erfahrene Fachkraft</i> zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.</p>
<p>Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Trier Krahenstr. 33-34, 54290 Trier Tel.: 0651/ 9496-114 Email: h.schmid-stadtfeld@skf-trier.de http://www.skf-trier.de</p>	<p>Beratung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte/ Fachkräfte <p>Beratung auch als <i>insoweit erfahrene Fachkraft</i> zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.</p>

<p>Sucht-, Ehe, Familien- und Lebensberatung des Diakonischen Werkes Trier und Simmern-Trarbach Theobaldstr.10, 54290 Trier Tel.: 0651/ 20900-58 Email: papanastasiou@diakoniehilft.de www.diakoniehilft.de</p>	<p>Beratung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte/ Fachkräfte <p>Beratung auch als <i>insoweit erfahrene Fachkraft</i> zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.</p>
<p>Frauennotruf Trier (S.I.E. e. V.) Beratung und Unterstützung für Frauen - Fachstelle zu sexualisierter Gewalt Ostallee 27, 54290 Trier Tel.: 0651/ 49777 (Büro) Tel.: 0651/ 2006588 (Beratung) Email: info@frauennotruf-trier.de www.frauennotruf-trier.de</p>	<p>Beratung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mädchen ab 14 Jahren • Eltern • Lehrkräfte/ Fachkräfte
<p>profamilia Trier Balduinstr. 6, 54290 Trier Tel.: 0651/ 46302120 Email: trier@profamilia.de www.profamilia-rlp.de</p>	<p>Beratung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte/ Fachkräfte <p>Onlineberatung www.sextra.de</p>
<p>Bischöfliches Generalvikariat Fachstelle Kinder- und Jugendschutz Mustorstr. 2, 54290 Trier Tel.: 0651/ 7105204 Email: kinderundjugendschutz@bistum-trier.de www.bistum-trier.de/praevention</p>	<p>Beratung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrkräfte/ Fachkräfte
<p>Jugendhilfezentrum Don Bosco Beratungsstelle der Pinardi Ambulanz Puricellistr. 1 54298 Welschbillig Tel.: 06506/ 899-238 o. 271</p>	<p>Beratung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte/ Fachkräfte

<p>Email: pinardiambulanz@heleneberg.de www.heleneberg.de</p> <p>Terminmöglichkeiten auch im Haus des Jugendrechts Gneisenastr. 40 54294 Trier</p>	<p>Beratung für grenzverletzende</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche <p>Beratung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern • Lehrkräfte/ Fachkräfte <p>im Umgang mit grenzverletzenden Kindern/ Jugendlichen</p>
<p>Stadtverwaltung Trier Jugendamt Am Augustinerhof, 54290 Trier Tel.: 0651/718 0 Email: jugendamt@trier.de www.trier.de</p>	<p>Beratung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte/ Fachkräfte
<p>Kreisverwaltung Trier-Saarburg Jugendamt Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier Tel.: 0651/715 0 Email: jugendamt@trier-saarburg.de www.trier-saarburg.de</p>	<p>Beratung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte/ Fachkräfte

Literaturhinweise und nützliche Links

Bezirksregierung Arnsberg: "Sexualisierte Gewalt in der Schule. Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule." www.bra.nrw.de

Bischöfliches Generalvikariat Trier: Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach dem Bundeskinderschutzgesetz. Hrsg.: Bischöfliches Generalvikariat Trier, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz. Trier. 2014

Enders, Ursula: Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen. Köln. 2003

http://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6060_missbrauch_in_Institutionen.pdf

Enders, Ursula; Kossatz, Yücel & Kelkel, Martin: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln. 2010

Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch (KiWi). 2012. 1. Auflage

Kultusministerkonferenz: Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen. Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 20.04.2010, i. d. F. vom 07.02.2013

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch_2013.pdf

Wieners K., Hellbernd H., Oesterhelweg, L.: Gewalt in Partnerschaften und ärztliche Dokumentation körperlicher Verletzungen, Berlin. 2012

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Leitlinien zur
Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. 2011

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RunderTisch_Leitlinien_zur_Einschaltung_der_Strafverfolgungsbehoerden.pdf?__blob=publicationFile

<http://gewaltpraevention.bildung-rp.de/gewaltpraevention/praevention-des-sexuellen-missbrauchs.html>

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

www.trau-dich.de

http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php

http://www.friedenspaedagogik.de/materialien/gewaltpraevention_in_der_grundschule/kapitel_4_3_4_sexualisierte_gewalt